

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01170 vom 31. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.01170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01170)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01170 du 31 octobre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01170 del 31 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 3

Wahrscheinlich primäre Raynaud-Symptomatik anamnestisch

### E. 4

4.1. Bezüglich der Haushaltabklärung vom 18. August 2010 (Urk. 8/19) ist der Kritik der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2 f.) zunächst in grundsätzlicher Hinsicht entgegenzuhalten, dass die Abklärung von der dafür zuständigen Mitarbeiterin der IV-Stelle vorgenommen wurde und keine Hinweise ersichtlich sind, welche an der Kompetenz dieser Person zweifeln liessen. Der Abklärungsbericht vom 23. August 2010 (Urk. 8/19) genügt insbesondere den hievordargelegten Erfordernissen bezüglich Plausibilität, Begründetheit und Detailliertheit in allen Punkten.

Der Bericht enthält eine eingehende Erhebung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. In Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Verwaltungspraxis wurden darin die im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten in sieben Aufgaben aufgeteilt (Haushaltführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf und weitere Besorgungen, Wäsche und Kleiderpflege, Kinderbetreuung, Verschiedenes) und anschliessend nach deren prozentualen Bedeutung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. In der Folge bemass die Abklärungsperson für jeden der sieben Tätigkeitsbereiche die konkrete Behinderung und ermittelte auf diese Weise eine Beeinträchtigung im Haushalt von gesamthaft 23,70 %.

4.2. Dem kann gefolgt werden. Die Abklärungsperson hat die Beschwerdeführerin zu Hause besucht und die Situation mit ihr und ihrem Ehemann besprochen. Die Kinder (geboren 1999 und 2001) besuchten im damaligen Zeitpunkt die 3. und 5. Klasse. Die Beschwerdeführerin habe erklärt, dass sie auch bei guter Gesundheit - solange die Kinder noch kleiner seien - nicht ausserhäuslich tätig geworden wäre. Eine Arbeitsaufnahme wäre nicht geplant gewesen, erst ab der Oberstufe oder sogar Lehre. Es bestehe auch kein finanzieller Zwang, dass sie eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit aufnehmen müsse; der Ehemann verdiene genug (Urk. 8/19/3).

Weiter gab sie zu den Haushaltsaufgaben an, dass sie hauptsächlich bei den körperlich strengeren Arbeiten eingeschränkt sei. Das mehrmalige Überwinden der Treppe bringe sie schnell an ihre Grenze; auch könne sie nicht auf eine Leiter oder einen Stuhl steigen (Schwindel). Sei leide zudem an Migräne, welche sie jeweils einige Tage praktisch komplett flach lege und sie vermöge an diesen Tagen

nur das Nötigste zu machen. Medikamente helfen nur bedingt. Gemäss ihrem Kopfweh-Protokoll, welches sie bereits seit Jahren für alle 2 Wochen ca. 2-3 Tage Schmerzen auf. Durchschnittlich falle sie monatlich 6-8 Tage praktisch komplett aus beziehungsweise könne an diesen Tagen nur das Nötigste erledigen (Urk. 8/19/4). Sie schätze ihre Einschränkung auf ca. 60 %-80 % bei strengeren Arbeiten, bei leichteren Arbeiten auf ca. 30 %-40 %. Arbeiten, welche sie nicht mehr erledigen könne, werden vom Ehemann oder ihrer Schwester übernommen; sie benötige für alles auch mehr Zeit. Die Kinder kämen über Mittag nach Hause und sie koche; dies sei ihr normalerweise auch noch in ganz schlechten Phasen (bezogen auf Kopfschmerzen) möglich. Zur Entlastung und damit sie ungehindert Termine wahrnehmen könne, gingen die Kinder einmal pro Woche an den Mittagstisch; am Abend koche der Ehemann. Dieser habe beim Abklärungsgespräch auch angefragt, dass er oft am Abend nach Hause komme und das Geschirr vom Mittag wegräume, bevor er zu kochen beginnen könne. Aufpassen sei durch die Beschwerdeführerin möglich; die Kinder helfen in der Regel mit beim Abräumen und Tisch abwischen. Reinigungsarbeiten in der Küche würden in der Regel vom Ehemann beziehungsweise ihrer Schwester erledigt. Der Beschwerdeführerin wäre dies zwar grundsätzlich möglich, sie würde jedoch mindestens 2-3 mal so lange benötigen und komme deshalb einfach nicht dazu (Urk. 8/19/6).

Die Abklärungsperson hielt im Bericht vom 23. August 2010 (Urk. 8/19/6) sodann fest, dass gestützt auf die Schilderung vor Ort eine Einschränkung in der Haushaltsführung und Ernährung von 20 %-30 % angenommen werde. Auch bei der Wohnungspflege in Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht könne eine Einschränkung von 30 % anerkannt werden. Da der Grosseinkauf am Samstag gemeinsam gemacht werde und die Beschwerdeführerin kleinere Einkäufe noch alleine tätigen könne, sei in diesem Bereich keine Einschränkung ausgewiesen (Urk. 8/19/6). Das BSG bereite jedoch gemäss Angaben vor Ort hauptsächlich grosse Probleme, weshalb der Grossteil der BSGelwässer von Dritten erledigt werden müsse, was zu einer Einschränkung von ca. 30 %-40 % führe. Die Einschränkung bei der Kinderbetreuung bestehe hauptsächlich im ausserhäuslichen Bereich bei sportlichen Aktivitäten; eine leichte Einschränkung von 10 % könne anerkannt werden (Urk. 8/19/7). Als eine Einschränkung von 30 % könne zudem anerkannt werden, dass die Beschwerdeführerin bei Dorfanlässen nicht mehr aktiv mitwirken könne (Urk. 8/19/8).

4.3 Diese Einschränkungen in den einzelnen Aufgabenbereichen sind nicht zu beanstanden. Soweit die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren vorbringt, ihr Ehemann sei für zwei Arbeitgeber mit einem Pensum von insgesamt 130 % tätig und könne nicht die erforderliche Mitarbeit erbringen (Urk. 1 S. 2), ist dem entgegenzuhalten, dass seine Mithilfe nicht über Gebühr berücksichtigt wurde und wenigstens teilweise auch nicht gesundheitsbedingt ist (beispielsweise Administratives oder Grosseinkauf am Samstag). Der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann wurde anlässlich des Abklärungsgesprächs vom 18. August 2010 Gelegenheit gegeben, zur Haushaltsführung Stellung zu nehmen. Ihre Angaben stimmen zudem mit den Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der Begutachtung im C.\_\_\_\_ vom 22. Juni 2010 überein (vgl. Urk. 8/18/8 und Urk. 8/18/23).

Was die Einschränkungen in den einzelnen Aufgabenbereichen betrifft, ist auch festzuhalten, dass nach höchststrichterlicher Rechtsprechung invalide Hausfrauen grundsätzlich eine Schadenminderungspflicht trifft, indem sie im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Verfahrensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen ihrer Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und die ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe der Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Dabei darf nach der Rechtsprechung unter dem Titel der Schadenminderungspflicht nicht etwa die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwälzt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt (BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_729/2009 vom 30. November 2009 E. 4.1-3).

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Abklärungsperson von einer gewissen Mitwirkungspflicht des im gleichen Haushalt lebenden Ehemannes sowie der beiden Kinder ausgegangen ist.

Damit stellt der Abklärungsbericht vom 23. August 2010 (Urk. 8/19) eine zuverlässige Grundlage zur Beurteilung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt dar. Die darin vorgenommene Einschätzung lässt sich im übrigen auch mit der (medizinisch-theoretischen) Beurteilung im C.\_\_\_\_-Gutachten in Einklang bringen, bei welcher die Schadenminderungspflicht der Beschwerdeführerin und die Mitwirkungspflicht ihres Ehemann sowie der beiden Kinder naturgemäss ausser Acht gelassen wurden.

Zusammenfassend ist von dem von der Abklärungsperson ermittelten Einschränkung und Invaliditätsgrad von 23,7 % auszugehen. Folglich hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG (in der seit dem 1. Juli 2006 gültigen Fassung) ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken

festgelegt. Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Ammann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.